

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Wolfgang, Regensburg



Stand: 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	4
1.1 Einleitung „Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?“	4
1.2 Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung	5
1.2.1 Grenzverletzungen	5
1.2.2 Sonstige sexuelle Übergriffe	6
1.2.3 Strafbare Handlungen	6
2. Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse.....	6
2.1 Die Gruppen.....	7
2.2 Die Personen	7
2.3 Die Räume.....	8
2.3.1 Ministrantensakristei von St. Wolfgang.....	8
2.3.2 Sakristei von St. Theresia.....	9
2.3.3 Bolzraum/ Gruppenzimmer Ministranten im Pfarrheim.....	9
2.3.4 PSG-Raumanalyse.....	9
2.3.5 Lindach.....	9
3. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen	10
3.1. Bewusste Entscheidung statt „stilles Erbe“ oder „Unter-der-Hand-Abmachungen“	10
3.2. Vorgegebene Regularien	10
3.2.1 Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10
3.2.2 Aushändigen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts	10
3.2.3 Verpflichtungserklärung für die Einhaltung des Verhaltenskodex	11
3.2.4 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung	11
3.2.5 Fortbildungen	11
4. Verhaltenskodex.....	11
4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt.....	11
4.2 Interaktion, Kommunikation.....	12
4.3 Veranstaltungen und Reisen.....	12
4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen	12
4.5 Wahrung der Intimsphäre.....	12
4.6 Gestaltung pädagogischer Programme / Disziplinierungsmaßnahmen.....	13
4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial.....	13
4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten.....	13
4.9 Schutz in Seelsorgegesprächen und im Bußsakrament.....	14
5. Beschwerdeverfahren.....	14

5.1 Beauftragte.....	14
5.2 Kummerkasten für Beschwerden.....	14
5.3 Persönliche Beschwerde.....	14
5.4 Bearbeitung von Beschwerden.....	14
5.4.1 Grenzverletzungen.....	15
5.4.2 Sonstige sexuelle Übergriffe.....	15
5.4.3 Straftat und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.....	15
5.4.4 Allgemeines	16
6. Erstellung, Weitergabe und Gültigkeit dieses Konzepts.....	16

1. Grundsätzliches

1.1 Einleitung „Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass jede kirchliche Einrichtung, seien es Kitas, Pfarreien oder andere Einrichtungen der Katholischen Kirche, ein eigenes institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten hat.¹

„Aber ist das nicht Aufgabe der Diözese so ein Schutzkonzept zu erstellen?“ Dieser und ähnliche Sätze sind landauf, landab zu hören. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist fest im Gesetz verankert und nimmt uns alle in die Verantwortung. Wir als Pfarrgemeinde sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag durch Maßnahmen der Prävention und Intervention umzusetzen.

Auch im Bistum Regensburg hat sich einiges getan seit 2010, dem Jahr, das mit der Aufdeckung vieler, ja unzähliger Übergriffe eine sehr unruhige Zeit in der Katholischen Kirche eingeläutet hat:

Seit vielen Jahren gibt es auch in der Kirche die Anzeigepflicht bei sexuellen Übergriffen.

- In den Bistümern werden neue Strukturen geschaffen. Fachleute in neu geschaffenen Stellen für Prävention sorgen diözesanweit für Aufklärung, Fortbildungen zum Thema und Sensibilisierung.
- Externe diözesane Missbrauchsbeauftragte sind eingesetzt. Bei ihnen können sich Betroffene mit ihren Fragen, Anliegen und tiefen Verletzungen melden.
- Auf jede Anzeige wird unverzüglich reagiert. Auch das persönliche Gespräch mit dem Bischof ist möglich.
- Berater stehen für die betroffenen Einrichtungen zur Verfügung.
- Ausnahmslos alle hauptamtlichen Mitarbeiter im Bistum mussten an einer Pflichtfortbildung teilnehmen und müssen alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Fortbildungen werden in den Dekanaten für alle Ehrenamtlichen angeboten.
- Ehrenamtliche müssen sich über die Jugendämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen lassen.

Außerdem wurde im Bistum Regensburg eine klare Vorgehensweise festgelegt, wie im Falle (eines Vorwurfs) sexualisierter Gewalt vorgegangen wird. In jüngster Zeit haben die Verantwortlichen im Bistum in ganz konkreten Fällen gezeigt, dass dies ohne Wenn und Aber durchgesetzt wird. So wird sofort nach Bekanntwerden eines Vorwurfs der Beschuldigte aus dem Umfeld genommen, Strafanzeige erstattet und von der Staatsanwaltschaft ermittelt.

Und jetzt sind die Pfarreien dran und müssen folgende Fragen klären:

- Wie gewährleisten wir als Pfarrgemeinde, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich?

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: [Amtsblatt für die Diözese Regensburg](#) Nr. 9 vom 9. Dez. 2019, S. 126ff. Hier: Punkt 3. Institutionelles Schutzkonzept (S. 127)

- Welche Strukturen, Regelungen, Absprachen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret vor Ort geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

Es geht dabei NICHT darum,

- irgendwelche Verdächtige auszuheben.
- sich über vergangene Fehlverhalten herzumachen.
- Priester, hauptamtliche Mitarbeiter, Mesner, ehrenamtliche Mitarbeiter wie Jugendgruppenleiter oder Oberministranten unter Generalverdacht zu stellen.

Es geht darum,

- Maßnahmen der Prävention zu erarbeiten.
- sich um eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“ zu bemühen.
- für dieses Thema sensibel zu machen, da es vielerorts immer noch ein Tabuthema ist.
- hinzuschauen, wo Unrecht geschieht.
- gemeinsam Verhaltensweisen (Verhaltenskodex) für die Pfarreiarbeit, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, festzulegen, die Missbrauch und Übergriff erschweren.
- dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und sich trauen sollen, diese einzufordern.
- transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen zu schaffen.
- Sicherheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten (Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Mitarbeiter, Eltern, Träger) zu schaffen.

Es geht schlicht und einfach darum, die Kinder und Jugendlichen in unserer Pfarrei zu achten, wertzuschätzen und sie (was wir hoffentlich nie brauchen werden) zu schützen. Es geht also eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Und die soll hier verbindlich formuliert werden.

1.2 Formen von sexualisierter Gewalt - eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

1.2.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“²

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)

² Bistum Regensburg (Hg.), Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, [Teil 1: Information und Anleitung](#), S. 14 (ISK-Arbeitshilfe)

- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)

1.2.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.“³

Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

1.2.3 Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an.

Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“⁴

2. Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse

Die Pfarrei Regensburg-St. Wolfgang umfasst knapp 6000 Katholiken mit Hauptwohnsitz und weitere geschätzte 1000 Katholiken mit Nebenwohnsitz im Süden Regensburgs.

³ Ebd.

⁴ ISK-Arbeitshilfe, S. 13.

2.1 Die Gruppen

Ministranten: Es gibt ca. 90 Ministranten/-innen überwiegend im Alter von 8 – 30 Jahren, die in zahlreichen Gruppen organisiert sind.

Chorgruppen: Vor Corona gab es verschiedene Kinder- und Jugendchöre unter der Leitung des Kirchenmusikers, an deren Wiederaufbau gedacht ist. Die Chöre unterliegen dem Schutzkonzept des Diözesanverbandes Pueri Cantores Regensburg e.V.

DPSG: Der Stamm St. Wolfgang hat ein eigenes ISK.

PSG: Im Pfadfinderinnen-Stamm St. Wolfgang sind ca. 80 Mädchen und Frauen organisiert.

Familiengottesdienste und Kirchencafé: Monatlich findet ein Familiengottesdienst mit anschließendem Kirchencafé statt, bei dem auch Kinder und Jugendliche mitwirken.

Schülergottesdienste: Meist mittwochs findet ein Schülergottesdienst statt, normalerweise mit den Erstkommunionkindern.

Erstkommunionvorbereitung: Zu verschiedenen Terminen treffen sich die Erstkommunionkinder zur Vorbereitung auf Erstbeichte und Erstkommunion.

Sternsinger-Aktion: Anfang Januar gehen Kleingruppen mit Kindern und Jugendlichen in Begleitung eines Erwachsenen von Haus zu Haus, singen die Weihnachtsbotschaft und sammeln Geld für Kinder in Not.

Neokatechumenaler Weg: Zwei Gemeinschaften treffen sich zur Wortliturgie an einem Werktag jeder Woche und zur Eucharistie an jedem Samstagabend in der Kirche oder im Gebetsraum von St. Theresia. Die Kinder und Jugendlichen sind mit ihren Familien zusammen.

Familienkreise: Mehrere Familienkreise der Pfarrei treffen sich unregelmäßig zu Ausflügen und Unternehmungen, manchmal auch mit Wochenendaufenthalten.

Eltern-Kind-Gruppe: pausiert derzeit

Kindergärten St. Wolfgang I und St. Wolfgang II haben eigene Schutzkonzepte.

2.2 Die Personen

Funktion	Name
Pfarrer	Michael Fuchs
Pfarrvikar	Andreas Reber
Pfarrvikar	Martin Seiberl
Pastoraler Mitarbeiter	Josef Weiherer, Past.ref.
Pastoraler Mitarbeiter	Wolfgang Lamby, Past.ref. (ab 01.09.2023)
Pfr. i. R.	Fritz Artinger
Pfr. i. R.	Klaus Poitsch
Pfr. i. R.	Hubert Gilg
Pfr. i. R.	Simon Ascherl
Ordenspriester	P. Matthias Wagner OT
Pfarrbüro	Margot Schmidt, Inge Dorfner

Mesner	Christian Lachner, Herr Wittmann, Thomas Schorn, Herr Reitmeier, Michael Schmid
Hausmeister	Christian Sachs
Raumpfleger - Pfarrbüro	Tien Khang Ngyuen, Thi Tram Ngyuen
Raumpflegerin - Pfarrheim	Tanja Kornmehl-Kwiatkowski

Gruppe	Aktionen	Ansprechpersonen
Kirchenverwaltung		Peter Eibl
Pfarrgemeinderat		Andreas Jäger
Jugendarbeit	Sachausschuss-Jugend- Aktionen	Magdalena Stoelcker
Ministranten		Luca Neudert Lucia Häusler
Pfadfinder/-innen	PSG DPSG	Michael Fuchs Maximilian Brandl
Kinderchöre		Thomas Engler
Verbände, Gruppen, die das Pfarrheim nutzen	Kolping KdFB Frauen- und Mütterverein Familienkreise Neokatechumenat Ministrantenväter	Annemarie Kuhn, Christel Reil Frau Reitmeier PGR-Sprecher - Andreas Jäger Johannes Nolle Josef Neumaier
Pfarrbücherei	Bücher- und Medienausleihe	Frau Antesberger
Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei	Kindergarten Wolfgang 1 Kindergarten Wolfgang 2	Lydia Müller Kerstin Dorfmeister
Punktuelle Ereignisse	Aktionen für Erstkommunionkinder Firmvorbereitung Pfarrfest Kirchencafé	Sachausschuss Gemeindekatechese und Pastoralteam Pastoralteam PGR PGR
Gottesdienstformen	Familiengottesdienst Schülergottesdienst Zwergerlgottesdienst Anbetung	Pastoralteam und Vorbereitungsteam Pastoralteam ---- Pastoralteam
Pfarrwallfahrten		Pastoralteam

2.3 Die Räume

2.3.1 Ministrantensakristei von St. Wolfgang

- Vorbereitung für die Messe; Ankleideraum für die Ministranten
- Atmosphäre: oft sehr belebt; manchmal etwas chaotisch; kann auch stressig und gehetzt sein; auch spaßig; Disziplin spielt eine Rolle

- Hauptsächlich nur Ministranten dort; manchmal auch Priester oder Mesner; selten auch Personen, die zur Toilette durch den Raum gehen
- Ministranten verbinden viel Positives damit; vor den Messen wird oft das Sozialgefühl gestärkt; Möglichkeit, auch Minis aus anderen Gruppen zu begegnen
- Risiken: teilweise sehr eng, vor allem wenn große Messen und viele Ministranten; kein Rückzugsort innerhalb des Raums; Minis sperren sich vielleicht gegenseitig in die großen Kleiderschränke

2.3.2 Sakristei von St. Theresia

- Es gibt nur eine gemeinsame Sakristei für Minis, Priester und weitere Mitwirkende. Die Sakristei ist geräumig, die Risiken sind gering.

2.3.3 Bolzraum/ Gruppenzimmer Ministranten im Pfarrheim

- Gruppenstunde; soziale Kontakte in/zwischen den einzelnen Gruppen
- Atmosphäre: eher locker; freundschaftlich; teilweise kann das Gruppenzimmer beklemmend wirken
- Bolzraum wird von Minis, PSG und anderen Pfarreigruppen benutzt; Ministrantenraum eigentlich nur von Minigruppen, aber keine Tür zum Abschließen. Eine Tür ist in Planung.
- Minis halten sich gerne in den beiden Räumen auf; Gruppenzimmer kann aber düster und beklemmend wirken. An einer besseren Beleuchtung und durchsichtigen Tür wird gearbeitet.
- Risiken: baulich beengte Fluchtwege (v.a. Gruppenzimmer); kein bzw. schlechter Handyempfang (hier ist ein WLAN-Zugang in Planung); unbenutzte Sportgeräte im Bolzraum bergen gewisses Verletzungsrisiko.

2.3.4 PSG-Raumanalyse

- Gruppenzimmer PSG: Die Abstellkammer dahinter wirkt dunkel und eng und man kann eingesperrt werden; kein Empfang und kein WLAN. (WLAN wurde inzwischen [März 2023] eingerichtet)
- Im Keller (Flur bei der Treppe): kein Empfang (WLAN wurde inzwischen [März 2023] eingerichtet)
- Küche: klein, eng und Möglichkeit, eingesperrt zu werden
→ Bessere Beleuchtung im Flur, besonders im Winter, wäre gut.

2.3.5 Lindach

- Lindach ist ein kleines Freizeitheim bei Lindach / Kreis Kelheim im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung St. Wolfgang. Es dient vor allem für Wochenendaufenthalte von Jugendgruppen der Pfarrei und (selten) externer Gruppen.
- Im Eingangsbereich befindet sich eine kleine Veranda. Es folgt ein Aufenthaltsraum mit anschließender Küche und einem Durchgang zu Bad/WC und zum Schlafrum.
- Der obere Stock ist veraltet und abgesperrt.
- Um das Freizeitheim herum liegen große Flächen von Wald und Wiese zum Spielen.

3. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen

3.1. Bewusste Entscheidung statt „stilles Erbe“ oder „Unter-der-Hand-Abmachungen“

Gerade in Pfarreien wurden/werden oft Jugendliche zu Gruppenleitern, weil ...

- jemand der Nächstälteste in einer Gruppe ist.
- ein Geschwisterkind eines Gruppenleiters dazuhilft und so in diese Aufgabe „hineinrutscht“.
- ein langjähriger Gruppenleiter aus einem Zweierteam ausscheidet und der andere sich jemanden sucht, mit dem er sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen kann.
- bei einer Jugendaktion spontan jemand gebraucht wird und anschließend weiterhin „verpflichtet“ wird.

Oft erfahren dann die Verantwortlichen in der Pfarrei (Pfarrer, Kaplan, pastorale Mitarbeiter etc.) erst sehr spät von dem neuen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit (KiJuA). Da diese aber die Verantwortung für die gesamte Pfarrei tragen, bedarf es einer anderen Vorgehensweise in der Gewinnung von Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit.

Für die Pfarrei St. Wolfgang gilt also folgende Vorgehensweise:

- Gruppenleiter o.a. überlegen sich, wen sie sich als Mitarbeiter vorstellen können
- Dies besprechen sie mit den hauptamtlichen Verantwortlichen der Pfarrei
- Die Verantwortlichen geben Rückmeldung, ob es Bedenken gibt oder ob Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen aufgenommen werden kann
- Das Ergebnis der Gespräche wird den Verantwortlichen in der Pfarrei mitgeteilt
- Neue Gruppenleiter absolvieren nach Möglichkeit einen Gruppenleiterkurs (z.B. bei der Kath. Jugendstelle oder bei ihrem Verband)

3.2. Vorgegebene Regularien

3.2.1 Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

1. Für jede Person, die längerfristig in der KiJuA tätig ist/wird (Tischgruppenleiter/-innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind hiervon befreit), beantragt das Pfarramt bei der Stadt Regensburg ein erweitertes Führungszeugnis. Es ist für die KiJuA kostenlos.

2. Dieses wird der betreffenden Person zugeschickt.

3. Das erweiterte Führungszeugnis wiederum muss er/sie dann an Kath. Jugendstelle Regensburg-Stadt (Obermünsterplatz 10, 93047 Regensburg) schicken mit der Bitte um Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

4. Bekommt die betreffende Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurück, muss sie NUR die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Pfarramt abgeben.

5. Das Prozedere muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

6. Das Pfarramt achtet darauf, dass diese Regelung eingehalten wird.

3.2.2 Aushändigen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Jeder, der in der KiJuA tätig wird, bekommt das aktuelle Kinder- und Jugendschutzkonzept ausgehändigt. Dazu wird auch der Verhaltenskodex besprochen.

3.2.3 Verpflichtungserklärung für die Einhaltung des Verhaltenskodex

Jeder in der KiJuA Tätige unterschreibt eine Erklärung, mit der er bestätigt, den Verhaltenskodex der Pfarrei zu kennen und ihn einzuhalten.

3.2.4 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung

Das Bistum schreibt vor, dass jeder in der KiJuA Tätige eine Selbstauskunftserklärung unterschreibt.

Diese beinhaltet die Verpflichtung den Verantwortlichen für die KiJuA in der Pfarrei mitzuteilen, wenn u.a. wegen „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, einer „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, der „Misshandlung Schutzbefohlener“, „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“, „Zwangsarbeit“, „Ausbeutung der Arbeitskraft“, „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“, „Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel“ ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist.

3.2.5 Fortbildungen

Auch wenn es sich um ein Ehrenamt handelt, wird darauf geachtet, dass die in der KiJuA Tätigen in zwei Bereichen geschult sind:

- Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht haben alle zu wahren, die sich Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei annehmen. Das setzt voraus, dass in einem Gruppenleiterkurs, in einer Leiterrunde bzw. in einem persönlichen Gespräch mit einem Hauptamtlichen die wesentlichen Punkte der Aufsichtspflicht besprochen und eingeübt werden.

- Verpflichtende Präventionsschulung des Bistums

Das Bistum bietet immer wieder Präventionsschulungen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ an. Im Laufe des ersten Tätigkeitsjahres in der KiJuA organisiert das Pfarramt die Möglichkeit der Teilnahme.

4. Verhaltenskodex

4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür von der Pfarrei bzw. vom Verband vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, deren Intensität ein übliches Maß weit überschreiten, sind zu unterlassen.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist in diesem Zusammenhang ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4.2 Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind auf allen Medien und in allen Kontexten zu unterlassen.

4.3 Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. D.h. bei gemischten Gruppen ist mindestens eine weibliche und eine männliche Bezugsperson dabei.

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen sowie den Personen unterschiedlichen Geschlechts Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen und des jeweiligen Rechtsträgers. Das entsprechende Formular ist im Pfarrbüro erhältlich.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem eigenen Raum zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten, der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist erwachsenen Bezugspersonen nicht erlaubt. Medizinische Maßnahmen, die die Intimsphäre betreffen, können - wenn sie von Betreuungspersonen durchgeführt werden müssen - nur von der gleichgeschlechtlichen Betreuungsperson und nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Schutzbefohlenen durchgeführt werden. Der Schutzbefohlene kann auch weitere Vertrauenspersonen hinzuziehen.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist allen und unter allen Umständen verboten.

Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme / Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Androhung von (sexualisierter) Gewalt oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Der Zustimmung von Schutzbefohlenen zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sollte nicht stattgegeben werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Einwilligung des Schutzbefohlenen vorliegt.

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Bei der Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial muss das vorgesehene Mindestalter und ggf. auch der Entwicklungsstand der Schutzbefohlenen beachtet werden. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist einzuhalten.

4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG), ist einzuhalten.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

Der Erwerb, der Besitz und die bewusste Weitergabe von Medien, Datenträgern und Gegenständen mit gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Inhalten durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden. Der Erwerb, der Besitz und die bewusste Weitergabe von Medien, Datenträgern und Gegenständen mit gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Inhalten durch Bezugspersonen ist verboten.

Beim Konsum von Alkohol, Nikotin durch Minderjährige sind die Jugendschutzgesetze einzuhalten. Drogen sind verboten, vorbehaltlich medizinischer Verordnung. Minderjährige dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung und Weiterleitung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Die kirchlichen und staatlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind dabei verpflichtet, gegen jede Form der

Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

4.9 Schutz in Seelsorgegesprächen und im Bußsakrament

Beichtgespräche und Seelsorgegespräche mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen finden nicht in Privaträumen des Priesters statt. Bei der Beichte von Minderjährigen (incl. Erstbeichte, Firmbeichte, Schulbeichte, usw.) bietet der Beichtpriester die Wahl zwischen Beichtgespräch und Beichtstuhl an. Beim Beichtgespräch ist auf ausreichenden Abstand zu achten.

5. Beschwerdeverfahren

5.1 Beauftragte

Der Pfarrgemeinderat beauftragt für eine vorher festgelegte Zeit eine Frau und einen Mann als Beschwerde-Beauftragte im Sinne dieses Schutzkonzepts. Die Beauftragten stehen in keinem Abhängigkeits- oder Angestelltenverhältnis mit der Pfarrei. Sie sind bereit, an Schulungen der Diözese für diese Aufgabe teilzunehmen und die untenstehenden Aufgaben zu erfüllen. Die Aufgabe ist ehrenamtlich.

Diese Beauftragten sind vom 01.04.2023 bis 31.03.2024:

- Magdalena Stoelcker, (Ministrantin, Mitglied im Pfarrgemeinderat, Leiterin des PGR-Sachausschusses Jugend), Simmernstraße 47, 93051 Regensburg
- Pahju Merkl, (Mitglied der Ministranten-Leiterrunde), Neuprüll 41, 93051 Regensburg

5.2 Kummerkasten für Beschwerden

Im Keller-Durchgangsraum des Pfarrheims wird ein Kummerkasten angebracht, in dem vertrauliche Beschwerden oder Anzeigen von Fehlverhalten eingeworfen werden können. Die Beauftragten kümmern sich um eine regelmäßige Leerung des Kummerkastens.

Außerdem sind an diesem Ort auch die Kontaktdaten der Beauftragten und die pfarrliche Kummerkasten-Emailadresse angebracht: kummerkasten@wolfgangskirche-regensburg.de. Die Emails an diese Adresse werden an die beiden oben genannten Beauftragten umgeleitet. Auch die Telefonnummer „Nummer gegen Kummer“ (s.u.) ist dort angebracht.

Alle diese Ansprech-Daten (Kummerkasten, Nummer gegen Kummer, beide Beauftragte) und die Kontaktdaten der diözesanen Ansprechpartner werden (auch) auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht.

5.3 Persönliche Beschwerde

Wer seine Beschwerde oder Anzeige von Fehlverhalten persönlich überbringen möchte, kann sich direkt an den/die Beauftragte/-n in der Pfarrei wenden oder mit der Telefonnummer 116 111 („Nummer gegen Kummer“, montags bis samstags 14 - 20 Uhr, info@nummergegenkummer.de) in Kontakt treten.

5.4 Bearbeitung von Beschwerden

Die beiden Beauftragten nehmen die Beschwerden entgegen und entscheiden, ob sie zur Bearbeitung noch eine dritte Person hinzunehmen wollen. Dies kann, wenn er nicht

beschuldigt wird, auch der Pfarrer sein. Sie bilden das Beschwerdeteam. Das Beschwerdeteam entscheidet, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen (sexuellen) Übergriff oder um Gewalt im Sinne einer strafbaren Handlung handelt – oder um etwas ganz anderes.⁵

5.4.1 Grenzverletzungen

Erklärung und Beispiele s. 1.2.1

Bei einer Grenzverletzung oder einem sonstigen sexuellen Übergriff reichen eventuell eine Entschuldigung, eine Abmahnung (für den Fall, dass es sich um einen hauptamtlichen Angestellten der Pfarrei handelt), oder man braucht eine externe Beratung, die bei der Einschätzung des Falls weiterhilft.

5.4.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

Erklärung und Beispiele s. 1.2.2

Was ist zu tun? Siehe 5.4.1 „Grenzverletzungen“.

5.4.3 Straftat und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Erklärung und Beispiele s. 1.2.3

Sollte das Beschwerdeteam den Verdacht haben, dass es sich bei dem Übergriff um eine Straftat handeln könnte, sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Das sollte jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen (des mutmaßlichen Opfers) geschehen.

Handelt es sich um einen plausiblen Verdacht und die Strafverfolgungsbehörden sollen nicht eingeschaltet werden, weil das Opfer die Strafverfolgung ablehnt, sollte dringend eine externe Fachkraft eingeschaltet werden (z.B. die Anlaufstelle der Diözese), um eine Vertuschung im Interesse der Pfarrei zu verhindern. Es gilt auch sicherzustellen, dass es zu keiner Ausweitung der Tat auf andere Schutzbefohlene kommt. Droht diesbezüglich Gefahr und ist diese Gefahr nicht durch andere Mittel abzuwenden, sollte mit fachlicher Unterstützung jedoch bei dem Betroffenen auf die Notwendigkeit einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden hingewirkt werden.

Wurde die Beschwerde von einer minderjährigen Person eingereicht, müssen gegebenenfalls die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Kommt man zu dem Schluss, dass die Sorgeberechtigten hinzugezogen werden müssen, sollte unbedingt eine externe Fachkraft hinzugezogen werden, falls Opfer und Sorgeberechtigte unterschiedlich mit dem Vorfall und dem möglichen Einschalten von Behörden umgehen möchten.

Wichtig ist außerdem eine ausführliche Dokumentation der Beschwerde und des Beschwerdemanagements. Eine gute Dokumentation kann für eine mögliche Strafverfolgung wichtig sein, oder auch nur für die richtige Einschätzung eines Falls, v.a. wenn es Zweifel gibt oder Anfangs nur Beobachtungen im Raum stehen.

⁵ Zur Unterscheidung: ISK-Arbeitshilfe, S. 14ff. und S. 34ff. und Punkt 1.2 dieses Konzepts.

Schließlich muss die Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgen, was mit der Beschwerde geschehen ist. Wurde sie ernst genommen, gab es Konsequenzen? Auch hier gilt, gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten in diese Schlussphase miteinzubeziehen.

5.4.4 Allgemeines

Kann man eine Beschwerde nicht richtig einordnen oder gibt es Zweifel, sollte ebenfalls eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden.

Kommt das Beschwerdeteam zu dem Schluss, dass es sich um etwas ganz Anderes handelt, sollte man sich trotzdem mit der Beschwerde auseinandersetzen und prüfen, ob Abhilfe geschaffen werden kann.

Schließlich muss das Ergebnis des Beschwerdemanagements an den Beschwerdeführer und den Beschuldigten weitergegeben werden. Eventuell sind unterstützende Beratungsangebote zu machen und die Sorgeberechtigten zu informieren.

6. Erstellung, Weitergabe und Gültigkeit dieses Konzepts

Dieses Konzept wurde in der Arbeitsgruppe ISK erstellt. Dabei waren die beiden Oberministranten, Mitglieder der PSG und weitere erwachsene Personen des PGR unter der Leitung von Pfarrer Fuchs beteiligt.

Dieses Konzept wird auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht. Das Konzept wird außerdem gedruckt und an alle Verantwortlichen und Mitwirkenden der Kirchlichen Jugendarbeit der Pfarrei verteilt (s. Punkt 3.2.2). Weitere Exemplare sind im Pfarrbüro erhältlich.

Dieses Konzept wurde vom Pfarrgemeinderat in der Sitzung vom 28.03.2023 und von der Kirchenverwaltung in der Sitzung vom 27.03.2023 positiv votiert und von Pfarrer Michael Fuchs mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft gesetzt. Es gilt vorbehaltlich vorzeitiger Änderungen fünf Jahre bis zum 31. März 2028.

Erbetene Änderungen und Anregungen zur Weiterentwicklung dieses Konzepts können an pfarrer@wolfgangskirche-regensburg.de gesandt werden.

Regensburg, 01.04.2023

Michael Fuchs
Pfarrer